**Allgemeines**

Die Firma Umzugsdiener M. Lauterbach, Dompfaffweg 7, 68307 Mannheim vermietet Möbellifte mit Bedienpersonal an Kunden.

Im Folgenden wird die Fa. Umzugsdiener M. Lauterbach als AN und der Kunde als AG bezeichnet.

**Gegenstand des Vertrages**

Der Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Möbelliftstellung mit Personal zum Zwecke der Unterstützung von Umzügen und das Anliefern und Transportieren von Handelsmöbeln mit Möbelaufzug direkt über den Balkon / Fenster. Ein Transport von Möbeln, oder in der Art ähnliche Materialien, durch den Bediener des Möbelliftes, ist nur im Bereich des Möbelwagens zulässig. Der AG hat dafür zu sorgen, dass die Möbel oder die zu transportierende Gegenstände direkt neben dem Möbellift stehen. Wünscht der AG die Mithilfe beim Vertragen der Möbel zum Möbellift, so übernimmt der AN keinerlei Haftung für Schäden, die beim Vertragen der Sache, oder Schäden direkt an der Sache, entstanden sind. Die Bedienung des Möbelliftes ist alleine den Mitarbeitern des AN vorbehalten.

**Durchführbarkeit des Einsatzes von Möbelliften**

Der Einsatz von Möbelliften kann nicht durchgeführt werden bei nicht ausreichendem Abstand zu Bäumen, Leitungen aller Art o. ä. Behinderungen. In jedem Fall muss der Einsatz ohne Gefahr für Personen und Sachen durchgeführt werden können. Ist die Aufstellung des Möbelliftes nur mit Gefahr möglich, kann kein Einsatz des Möbelliftes durchgeführt werden. Es gilt: auch trotz schriftlicher Auftragsbestätigung durch den AN kann der Einsatz jederzeit durch den AN abgebrochen werden (z.B. Gefahr für Personen oder Gegenstände). Ein Schadensersatzanspruch oder weitere Verbindlichkeiten entstehen für den AN nicht. Ein Einsatz des Möbelliftes ist ab Windstärke 5 nicht mehr möglich. Ein Abbruch der Arbeit des Möbelliftes liegt im Ermessen des AN.

**Einsatzfläche zur Aufstellung des Möbellift**

Als Einsatzfläche ist eine abgesperrte Fläche auf Bürgersteigen, Parkflächen oder Straßen möglich. Bei Aufstellung im öffentlichen Raum (auf Parkflächen, Gehwegen oder Straßen) hat der AG die Einrichtung einer Halte- oder Parkverbotszone inklusive der Genehmigung für die Stellung eines Möbellifts bei den zuständigen Stellen einzuholen und dem AN in Papierform oder elektronisch bereit zu stellen. Kosten für die Einholung von Genehmigungen trägt der AG.

**Zusätzliche Leistungen**

Der Auftrag ist ausschließlich schriftlich zu fixieren. Mündliche Auftragserweiterungen sind nicht gültig. Werden Auftragserweiterungen auch hinsichtlich der Verlängerung der Mietzeit des Möbelliftes beauftragt, so gelten für die Erweiterungen die gleichen Vertragsbedingungen, auch hinsichtlich der Zahlungen fälliger Entgelte. Zusätzlich vor Ort geleistete Stunden werden gemäß der Preisliste unverzüglich in bar bzw. Girocard mit Pin ausgezahlt.

**Weisungen**

Den Weisungen des Personals des AN ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Abbruch des Einsatzes führen.

**Gefahrenbereich**

Ein Aufenthalt im Gefahrenbereich, sowie ein Betreten des Möbelliftes ist nicht gestattet.

**Sicherung besonders transportempfindlicher Güter**

Der AG ist verpflichtet das Umzugsgut fachgerecht für den Transport mit dem Möbellift zu sichern. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der AN nicht verpflichtet.

**Überladung des Möbelliftes**

Der AG ist verpflichtet das Höchstgewicht zur Beladung nicht zu überschreiten. Das Personal des AN teilt dem Kunden vor Beginn der Arbeiten das höchstzulässige Gewicht für Transporte mit dem Möbellift mit. Sollte der AG den Möbellift jedoch trotzdem überladen, so werden hieraus entstehende Schäden gegenüber dem Kunden als Schadenersatzforderungen geltend gemacht. Der AN behält sich vor, Transportgegenstände unmittelbar vor dem Transport mit dem Möbellift zu wiegen.

**Be- oder Entladung des Möbelliftes durch den AG**

Be- oder entlädt der AG, oder seine Weisungsbefugten, den Möbellift selber oder ist ein Mitwirken des AG beim Be- oder Entladen erforderlich, insbesondere wenn nur ein Bediener beim AN gebucht wird, hat der AG keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung die durch Unfälle, Beschädigung der Möbel oder anderer Dinge die mit dem Möbellift transportiert werden oder damit verbunden sind, entstehen. Der AG hat für ausreichende Sicherheit des zu transportierenden Gutes in ausreichendem Maße zu sorgen. Ggf. müssen weitreichende Sicherungsmaßnahmen in der Umgebung des Möbelliftes durch den AG vorgenommen werden. Die Bedienung des Möbelliftes unterliegt in allen Fällen nur dem Personal des AN.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Schäden jeglicher Art sofort bemängelt werden müssen, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Entschädigung besteht, oder nicht. Wird der Schaden oder Mangel nicht sofort bemängelt, vergeht die Haftung.

**Fälligkeit des vereinbarten Entgeltes**

Der Rechnungsbetrag über die vereinbarte Mietzeit oder ggf. verlängerte Mietzeit des Möbelliftes ist sofort nach Beendigung des Einsatzes in bar / Girocard mit Pin fällig. Andere Zahlungsmethoden werden nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Für die Abrechnung des Einsatzes gilt die Gebuchte Einsatzzeit. Weiteres siehe Preisliste. Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der AN berechtigt den Einsatz des Möbelliftes anzuhalten oder abzubrechen. Das HGB bei Kaufleuten sowie das BGB bei Privatkunden findet entsprechende Anwendung. Bei Verzug ist ein Zinssatz von 5,0 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart. Ein Zahlungsverzug ist per sofort gegeben, wenn der Kunde nicht wie vereinbart zahlt.

**Auftrag und Auftragsstornierung**

Ein Auftrag kommt erst nach schriftlicher „verbindlicher Buchungsanfrage“ vom AG und nach der schriftlichen Bestätigung durch den AN zustande. Mündliche Nebenabreden haben keine Wirksamkeit. Der AG kann den Vertrag in schriftlicher Form bis 7 Tage vor Auftragsbeginn kostenfrei stornieren. Es genügt die fristgerechte Absendung der Stornierung per E-Mail an info@umzugsdiener.de. Der Schriftverkehr erfolgt immer an die vom AN genannte Emailadresse (info@umzugsdiener.de). Kündigt der AG jedoch nach der festgelegten Frist, so werden zwei Drittel des Angebotspreises fällig.

**Entgelte bei Abbruch des Einsatzes**

Wird der Einsatz des Möbelliftes aufgrund der Nichteinhaltung der Weisungen des Personals abgebrochen, ist das vereinbarte Entgelt für die gesamte Einsatzzeit zu zahlen. Wird der Einsatz aufgrund höherer Gewalt, wie z.B. plötzlich eintretendem schlechten Wetters abgebrochen, so ist nur die tatsächlich durchgeführte Arbeitsleistung in Stunden, mindestens jedoch 1,0 Arbeitsstunde zzgl. An - und Abfahrt zu zahlen. Ist eine Möbelliftstellung nicht möglich, obwohl der AG entsprechend beauftragt hat, so hat der AG jedoch mindestens 1,0 Einsatzstunde zzgl. der Möbelliftpauschale zu zahlen.

**Schadensersatz**

Der AN haftet nicht bei Verspätungen die durch höhere Gewalt wie Stau, Straßensperrungen, Glatteis o. ä. entstehen. Eine Schadensersatzleistung ist weiterhin ausgeschlossen bei nicht vorhersehbaren Schäden am Möbellift / Zugfahrzeug, zum Beispiel bei Unfall auf dem Weg zum Einsatz oder durch technischen Defekt des Möbelaufzugs oder bei Krankheit des Personals des AN, so dass ein Einsatz nicht oder aufgrund von notwendigen Reparaturen nicht vollständig durchgeführt werden kann. In allen Fällen ist der zu leistende Schadensersatz des AN auf 50.- EUR - (fünfzig) - je Einsatz begrenzt.

**Datenschutz**

Die Daten des Kunden werden gespeichert und zum Zwecke der Ausführung der vereinbarten Leistung vom AN verarbeitet. Die Datenschutz-Erklärung sind Bestandteil der ABGs und unter <https://umzugsdiener.de/datenschutz> abrufbar.

**Vereinbarung deutschen Rechts - Gerichtstand**

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtstand für alle Seiten ist Mannheim.

**Salvatorische Klausel**

Verstößt ein Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen geltendes Recht, so gelten die anderen Punkte unbeschadet weiter.